

**Gericht Bosnien und Herzegowina**

**Fall Nummer: S1 1 K 006028 16 Krž 4**

**Datum der Urteilsverkündung: Sarajevo, 21. April 2016**

**Vor der Appellationskammer in der Zusammensetzung: Richter Senadin Begtašević, Kammervorsitzender**

**Richter Tihomir Lukes, Berichterstatter**

**Richter Mirko Božović, Kammermitglied**

**Fall**

**Staatsanwaltschaft**

**gegen**

**Oliver Krsmanović**

**Zweitinstanzliches Urteil**

**Sarajevo, 21. April 2016**

**Im Namen von Bosnien und Herzegowina!**

Das Gericht Bosnien und Herzegowina hat in der Kammer der Appellationsabteilung der Abteilung I für Kriegsverbrechen, in der Zusammensetzung Richter Senadin Begtašević als Kammervorsitzender und den Richtern Tihomir Lukes und Mirko Božović als Kammermitglieder unter Teilnahme der fachkundigen Mitarbeiterin Ena Granić als Protokollführerin, am 21. April 2016 das Urteil in der Strafsache gegen den Angeklagten Oliver Krsmanović verkündet, wegen einer Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a), e), f), g) i) und k) des Strafgesetzbuchs Bosnien und Herzegowina, in Verbindung mit Artikeln 29 und 31 des Strafgesetzbuchs Bosnien und Herzegowina und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 des gleichen Gesetzes und wegen einer Straftat der Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges gemäß Artikel 179 Absatz 2 lit. d) in Verbindung mit Artikel 29 und 180 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs Bosnien und Herzegowina, im Wege einer Entscheidung über die Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina und des Verteidigers des Angeklagten Oliver Krsmanović, des Rechtsanwaltes Slaviša Prodanović, die gegen das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer S1 1 K 006028 11 Kri vom 31. August 2015 eingereicht worden sind, im Anschluss an die öffentliche Sitzung der Appellationskammer, in Anwesenheit des Staatsanwalts für Bosnien und Herzegowina, Edin Muratbegović, des Angeklagten Oliver Krsmanović und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Slaviša Prodanović, gemäß Artikel 310 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 313 der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina:

**Urteil**

Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina und des Verteidigers des Angeklagten Oliver Krsmanović werden als unbegründet zurückgewiesen, und das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer S1 1 K 006028 11 Kri vom 31. August 2015 wird aufrechterhalten.

**Begründung**

[In den folgenden Randnummern erklärt die zweite Instanz, dass mit dem erstinstanzlichen Urteil vom 31. August 2015 der Angeklagte Oliver Krsmanović wegen einer Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden wurde und dass er zu einer Freiheitsstrafe von 18 (achtzehn) Jahren verurteilt wurde. Mit demselben Urteil wurde der Angeklagte Oliver Krsmanović von einzelnen Taten einer Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges freigesprochen.

Folgende Rügen wurden erhoben: Die Staatsanwaltschaft BiH hat gegen das erstinstanzliche Urteil eine Appellationsrüge eingereicht, in der sie einen falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalt rügt sowie die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion. Sie möchte, dass die Appellationskammer ihrer Appellationsrüge stattgibt und das angefochtene Urteil so abändert, dass der Angeklagte wegen aller ursprünglich angeklagten Ausführungshandlungen der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig gesprochen wird und dass ihn das Gericht zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Verteidiger des Angeklagten Oliver Krsmanović hat eine Appellationsrüge erhoben, in der er gewichtige Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens rügt, ebenso Verstöße gegen das Strafgesetzbuch und einen falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalt. Er hat auch eine Appellationsrüge gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion erhoben und beantragt, dass die Appellationskammer der Appellationsrüge stattgibt, dass sie das erstinstanzliche Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet.

Nach Prüfung des angefochtenen Urteils im Rahmen der erhobenen Vorwürfe traf die Appellationskammer die folgende Entscheidung.]

## **D. Appellationsgrund gemäß Artikel 300 StPO BiH – Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion**

### **1. Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft**

157. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass das erstinstanzliche Gericht bei der Festsetzung der Strafe dieselbe zu mild festgesetzt hat und dass der Zweck der strafrechtlichen Sanktionen im Sinne von Artikel 6 StGB BiH [so] nicht erreicht werden könne.

158. Wie in der Appellationsrüge dargelegt, ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass das Gericht die erschwerenden Umstände unterschätzt hat und dass es nicht berücksichtigt hat, dass alle Taten der betreffenden Straftat mit direktem Vorsatz begangen wurden und dass der Angeklagte seine Rücksichtslosigkeit gegenüber den bosniakischen Zivilisten demonstriert hat, die in der Situation und unter den Umständen, unter denen sie sich befanden, machtlos waren, Widerstand zu leisten.

159. Da die Intensität der physischen und seelischen Verletzungen, die der Angeklagte den Opfern und ihren Familienangehörigen zugefügt hat, und das anhaltende Leid, das sie während der relevanten Zeit erlitten haben, aufgrund der erlittenen Traumata bis heute anhält, ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass die verhängte Strafe von 18 (achtzehn) Jahren die Opfer nicht [annähernd] zufrieden stellen kann.

160. Die Staatsanwaltschaft ist außerdem der Auffassung, dass die Tatsachen im Zusammenhang mit dem Familienstatus der Angeklagten und die Tatsache, dass er minderjährige Kinder hat, die als mildernde Umstände berücksichtigt wurden, überschätzt wurden.

161. Aufgrund des Vorstehenden kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass mit der verhängten Freiheitsstrafe von 18 (achtzehn) Jahren weder die allgemeine noch die spezielle Prävention erreicht werden kann und dass eine solche Strafe auch nicht die Gründe [Bedürfnisse] der Gerechtigkeit befriedigen kann, und sie schlägt daher vor, eine langjährige Freiheitsstrafe zu verhängen.

### **2. Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten**

162. Der Verteidiger ist der Auffassung, dass aufgrund mehrfacher Verstöße gegen das Verfahren überhaupt keine Strafe hätte verhängt werden sollen.

### **3. Schlussfolgerung der Appellationskammer**

163. Die Appellationskammer hält die vorgebrachte Rüge in beiden Rechtsmitteln für unbegründet. Diese Kammer stellt fest, dass die Appellationsrüge des Verteidigers in diesem Punkt nicht in einer Weise formuliert wurde, die für eine Analyse geeignet wäre. In Anbetracht der Bestimmungen von Artikel 308 StPO BiH wurde sie jedoch geprüft, aber aufgrund des ausschließlichen Antrags des Verteidigers, keine Strafe zu verhängen, wurde sie als unbegründet zurückgewiesen.

164. Bei der Prüfung der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion, ausgehend von den vorgebrachten Rügen der Staatsanwaltschaft, hat die Appellationskammer im Rahmen der Umstände, die die Art und Höhe der Strafe beeinflussen (erschwerende und mildernde Umstände), festgestellt, dass das erstinstanzliche Gericht den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten geprüft und erläutert hat, und [es hat erläutert,] dass der Angeklagte die Taten bewusst und mit Wissen begangen [bzw.] zur Ausführung der Straftaten, die im operativen Teil des Urteils beschrieben sind, beigetragen hat. Außerdem hat die erstinstanzliche Kammer die Motive für die Begehung der Straftat, die Schwere der Gefährdung und Verletzung des geschützten Gutes sowie die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, und die Haltung des Angeklagten nach der Begehung der Straftat geprüft.

165. In Bezug auf die mildernden Umstände ist diese Kammer der Auffassung, dass das erstinstanzliche Gericht zu Recht zu dem Schluss gekommen ist, dass der Angeklagte ein Familienmensch ist und dass er minderjährige Kinder hat, und dieser mildernde Umstand wurde nicht, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, überschätzt.

166. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die erstinstanzliche Kammer entgegen dem Bestreben der Staatsanwaltschaft, eine strengere Strafe zu verhängen, eine angemessene Entscheidung über die Strafe getroffen hat, da es die erschwerenden und mildernden Umstände sowie die Beteiligung und Rolle der Angeklagten bei der Begehung der Straftat richtig beurteilt hat, und dass die Strafe proportional zur Schwere der Straftat ist und dass der Zweck der Strafe gemäß Artikel 39 StGB BiH erreicht wird.